



# Auslegung

Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Auslegung

1. Wortlautauslegung („grammatikalische Auslegung“)
2. Systematische Auslegung
3. Historische Auslegung („Wille des Gesetzgebers“)
4. Teleologische Auslegung („Sinn und Zweck“)  
  
„Raucherclub“
5. Richtlinienkonforme Auslegung





**Verwaltungs- und Wirtschafts-  
Akademie Rheinland-Pfalz e.V.**  
Teilanstalt Kaiserslautern



**TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
KAISERSLAUTERN**

---

# **Europäischer Einfluss im Zivilrecht**

---

Verordnungen, Richtlinien und Co.



Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

## Zwei Gruppen von Rechtsquellen:

1. Primäres Gemeinschaftsrecht
2. Sekundäres Gemeinschaftsrecht

Zwischen beiden besteht ein Rangverhältnis ähnlich Grundgesetz und einfachem Gesetz (Normenhierarchie). Primäres Gemeinschaftsrecht somit Maßstab für sekundäres Gemeinschaftsrecht.



# Primäres Gemeinschaftsrecht

Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

## Gründungsverträge:

EUV, EGV, EEA, Änderungsverträge, Vertrag von Maastricht, Amsterdam, Nizza und Lissabon

## Allgemeine Rechtsgrundsätze:

Grundrechte der Gemeinschaft

## Allgemeine Prinzipien:

Rechtsstaats-, Demokratie- und Sozialstaatsprinzip

## Gewohnheitsrecht:

Ständige Übung (sehr geringe Bedeutung)





# Primäres Gemeinschaftsrecht

Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

- Maßstab für sekundäres Gemeinschaftsrecht (abgeleitetes Recht)
- Mitgliedstaaten sind an primäres Gemeinschaftsrecht gebunden
- Primäres Gemeinschaftsrecht ist unmittelbar Anwendbar wenn:
  1. die Norm hinreichend klar und eindeutig ist und ihre Ausführung nicht an eine materielle Bedingung geknüpft ist (self-executing).
  2. die Norm „vollständig“ ist, d.h. nicht von Maßnahmen abhängt, die im Ermessen der Gemeinschaftsorgane oder der Mitgliedstaaten liegen.

Bsp.: Art. 90 EGV = Diskriminierungsverbot



Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

Art. 249 Abs. 1 EGV:

*Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.*

1. Verordnungen
2. Richtlinien
3. Entscheidungen
4. Empfehlungen/Stellungnahmen

→ nicht abschließend (Programme und Beschlüsse)



# Verordnungen

Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

Art. 249 Abs. 2 EGV:

*Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.*

Merkmale:

1. Allgemeine Geltung = abstrakt-generelle Wirkung = Gesetzescharakter
2. In all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in Mitgliedstaat

→ Damit entfaltet die Verordnung mit ihrem Erlass in den Mitgliedstaaten bindende Rechtswirkung, ohne dass es einer Inkorporierung, Transformation oder Umsetzung seitens eines nationalen Organs bedürfte.



Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

## Adressaten:

Gemeinschaftsorgane, Mitgliedstaaten, vor allem aber  
Unionsbürger

→ Eine VO kann also für den einzelnen unmittelbare Rechts  
oder Pflichten begründen.



Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

Art. 249 Abs. 3 EGV:

*Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.*

Die Rechtssetzung mittels Richtlinie ist als zweistufiges Verfahren ausgestaltet:

1. Rat erläßt Richtlinie, welche 2. umgesetzt werden muss.

- Der normative Gehalt der RL erschöpft sich in der Pflicht der Mitgliedstaaten, die RL in einer bestimmten Zeit mit einer bestimmten inhaltlichen Vorgabe (Ziel) umzusetzen, **sog. Umsetzungspflicht**

Hierbei wird der Unterschied zur VO deutlich, RL vergleichbar Rahmengesetz



# Umsetzungspflicht

Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

- Adressaten der RL = Mitgliedstaaten ( vgl. Art. 249 Abs. 3 EGV)
- Da die RL hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, haben die Mitgliedstaaten die Bestimmung einer jeden RL vollständig und genau einzuhalten. Wegen der unterschiedlichen sprachlichen Fassungen, hat der EuGH zur Ermittlung des Inhalts von RL eigene Auslegungsmaßstäbe entwickelt.
- Mitgliedstaaten haben nach Art. 249 Abs. 3 einen inhaltlichen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung.

→ (-) bei Detailregelungen (nach hM zulässig)



# Umsetzungspflicht

Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

- Mitgliedstaaten sind jedoch bei Umsetzung der RL in der Wahl der Form und Mittel frei.

Mitgliedstaaten dürfen Rechtsakt ( z.B. Gesetz oder VO) selbst bestimmen. Hierdurch sollen nationale Besonderheiten berücksichtigt werden.

Die Wahlfreiheit hat der EuGH jedoch zwei Einschränkungen unterworfen:

1. Form und Mittel sind so zu wählen, dass sie sich zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit (effet utile) der RL unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zwecks am besten eignen.
2. Die durchzuführende Vorschrift muss rangmäßig denjenigen entsprechen, die die betreffende Materie bis dahin geregelt haben.

Bsp.: RL wird als Verwaltungsvorschrift (z.B. TA Luft) umgesetzt. In der Regel besteht aber Rechtsnormvorbehalt



# Vorwirkung von Richtlinien

Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

EuGH, Slg. 1997-I, 7411 – „Inter-Environnement Wallonie“

- Der EuGH hat RL vor Ablauf der Umsetzungsfrist sogar eine Vorwirkung für die nationale Gesetzgebung zugesprochen. Bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe verbietet es der Grundsatz der Vertragstreue in Art. 10 EGV, dass die Mitgliedstaaten vor Ablauf der Umsetzungsfrist Vorschriften erlassen, die geeignet sind, das durch die RL vorgegebene Ziel zu gefährden.

→ sog. Frustrationsverbot



# Rechtsfolgen fehlerhafter Umsetzung

Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

- Wird eine RL nicht umgesetzt oder entspricht der innerstaatliche Umsetzungsakt nicht den Vorgaben der RL, so kommen verschiedene Mittel zur Überwindung der Umsetzungsdefizite in Betracht.

1. Gebot der richtlinienkonformen Auslegung
2. Direktwirkung von Richtlinien
3. Haftung der Mitgliedstaaten

Rechtsinstitute sollen vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 EGV und der Vollzugsautonomie der EG-Staaten in der aufgezeigten Reihenfolge angewendet werden.



Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

- Ableitung aus Art. 249 Abs. 3, Art. 10 EGV

EuGH: Nationale Gerichte müssen nationales Recht im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der RL auslegen.

- Richtlinienkonforme Auslegung greift unstr. mit Ablauf der Umsetzungsfrist
- Streitig ist, ob diese auch schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist greifen kann
- eher (-), da die Umsetzungsfrist sonst keinen Sinn machen würde.

Die richtlinienkonforme Auslegung unterliegt aber gewissen Grenzen:

1. Innerstaatliche Rechtsvorschrift muss auslegungsfähig sein.
2. Innerstaatliche Auslegungsmethoden finden ihre Schranken in Effektivitätsgrundsatz und Diskriminierungsverbot.



# Richtlinienkonforme Auslegung

Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

- Das Effizienzgebot (Effet Utile, praktische Wirkung) fordert, dass nationale Regelungen die Verwirklichungen des Gemeinschaftsrechts nicht übermäßig erschweren dürfen. Nationale Normen sind deshalb so auszulegen und anzuwenden, dass das Vertragsziel am besten erreicht werden kann.
- Der EuGH hat in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass das Gemeinschaftsrecht dem nationalen Recht vorgeht. Wenn das nationale Recht unterschiedlich ausgelegt werden kann, so ist die Auslegung vorzuziehen, bei der sich das Gemeinschaftsrecht am besten durchsetzt.



# Direktwirkung

Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

- Grundsatz:  
RL bewirken keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für Unionsbürger.
- Ausnahme:  
Durchbrechung dieses Grundsatzes, Bürger kann sich gegenüber Mitgliedstaat direkt auf nicht umgesetzte Richtlinie berufen.

## EuGH:

Begründung aus Art. 249 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 EGV und effet utile.

- Danach müssen die Vertragsvorschriften möglichst wirksam ausgelegt werden. RL welche in ihrem Ziel verbindlich ist, wäre in ihrer Wirkung stark eingeschränkt, wenn die Mitgliedstaaten durch die „Nichtumsetzung“ über Geltungskraft der RL befinden könnten.





# RL im europäischen Privatrecht

Rechtsquellen

Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG

Verordnungen

Haustürgeschäfte richtlinie 85/577/EWG

Richtlinien

Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Klauselrichtlinie 93/13/EWG

Beispiel

Fernabsatzgeschäfte richtlinie 97/7/EG

Verbrauchsgüterkauf richtlinie 99/44/EG

E-Commerce-Richtlinie 00/31/EG





Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

- Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG  
→ ProdHG
- Haustürgeschäfte richtlinie 85/577/EWG  
→ HaustürgeschäfteWG → §§ 312, 355 BGB
- Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG  
→ §§ 651 a ff. BGB
- Klauselrichtlinie 93/13/EWG  
→ AGB-Gesetz → §§ 305 ff. BGB
- Fernabsatzgeschäfte richtlinie 97/7/EG  
→ FernabsatzG → 312 b ff. BGB
- Verbrauchsgüterkauf richtlinie 99/44/EG  
→ §§ 474 ff. BGB
- E-Commerce-Richtlinie 00/31/EG  
→ § 312 e BGB



# Entscheidungen

Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen

Beispiel

Art. 249 Abs. 4 EGV:

*Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.*

Sie enthält eine unmittelbar Rechte und Pflichten begründende Anordnung für den Adressaten. Im Gegensatz zur VO ist der Adressat immer bestimmt oder bestimmbar. Die Entscheidung ist die Regelung eines Einzelfalls.

→ Deshalb mit Verwaltungsakt im nationale Recht vergleichbar

Adressaten:

- Mitgliedstaaten, natürliche Personen, juristische Personen und Gemeinschaftsorgane

Beachte: Eine an einen Mitgliedstaat gerichtete Entscheidung erzeugt an sich keine unmittelbare Rechtswirkung für und gegen Einzelpersonen.

Ausnahme: Für eine solche unmittelbare Wirkung ist, dass diese inhaltlich unbedingt und hinreichend genau ist sowie Rechte des Einzelnen gegenüber einem Mitgliedstaat begründet



Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen

Beispiel

- Art. 249 Abs. 5 EGV:  
*Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.*
- Im Gegensatz zu anderen Rechtsakten in Art. 249 EGV erzeugen diese beiden für den Adressaten keine rechtliche Bindungswirkung.
- Aber: Empfehlungen und Stellungnahmen haben eine sehr starke politische Bedeutung und werden von den Adressaten häufig freiwillig befolgt.

→ Hierbei ist der Adressatenkreis offen, meist sind es Mitgliedstaaten

## Richtlinienkonforme Beschränkung des Gesetzes beim Verbrauchsgüterkauf:

Kein Wertersatz für die Nutzung mangelhafter Ware im Fall der Ersatzlieferung (BGH-Urteil vom 26. November 2008 – VIII ZR 200/05)

- Eine Verbraucherin hatte im Sommer 2002 bei der Beklagten, einem Versandhandelsunternehmen, ein "Herd-Set" zum Preis von 524,90 € gekauft. Im Januar 2004 stellte die Kundin fest, dass sich die Emailleschicht im Backofen abgelöst hatte. Da eine Reparatur des Gerätes nicht möglich war, tauschte die Beklagte den Backofen aus. Für die Nutzung des ursprünglich gelieferten Gerätes verlangte sie rund 70 €, die die Käuferin entrichtete. Der Kläger (Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V.) fordert aufgrund einer Ermächtigung durch die Käuferin von der Beklagten die Rückzahlung dieses Betrages. Weiterhin verlangt er von der Beklagten, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren als Ersatz für mangelhafte Kaufgegenstände von Verbrauchern Zahlungen für die Nutzung der zunächst gelieferten Ware zu verlangen.



Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

## § 439 BGB

(4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

## § 346 BGB

(1) Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

(2) Statt der Rückgewähr oder Herausgabe hat der Schuldner Wertersatz zu leisten, soweit 1. die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist,.....

## Richtlinienkonforme Beschränkung des Gesetzes beim Verbrauchsgüterkauf:

- Zunächst hatte der BGH das Verfahren mit Beschluss vom 16. August 2006 ausgesetzt und dem EuGH nach Art. 234 des EG-Vertrages die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Vorschrift des § 439 Abs. 4 BGB mit der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. Nr. L 171/12 vom 7. Juli 1999, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) in Einklang steht. Der EuGH hat hierüber durch Urteil vom 17. April 2008 entschieden und die vorgelegte Frage wie folgt beantwortet: "Art. 3 der Richtlinie 1999/44/EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die dem Verkäufer, wenn er ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, gestattet, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch durch ein neues Verbrauchsgut zu verlangen."



# Aktuelles Beispiel

Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

## Artikel 3 RICHTLINIE 1999/44/EG :

Rechte des Verbrauchers

(1) Der Verkäufer haftet dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsgutes besteht.

(2) Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher entweder Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Maßgabe des Absatzes 3 oder auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung in Bezug auf das betreffende Verbrauchsgut nach Maßgabe der Absätze 5 und 6.

(3) Zunächst kann der Verbraucher vom Verkäufer die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsgutes oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

Eine Abhilfe gilt als unverhältnismäßig, wenn sie dem Verkäufer Kosten verursachen würde, die

- angesichts des Werts, den das Verbrauchsgut ohne die Vertragswidrigkeit hätte,
- unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und
- nach Erwägung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte, verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit unzumutbar wären.

Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muß innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen, wobei die Art des Verbrauchsgutes sowie der Zweck, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut benötigte, zu berücksichtigen sind.





Rechtsquellen

Verordnungen

Richtlinien

Entscheidungen  
Stellungnahmen

Beispiel

## Richtlinienkonforme Beschränkung des Gesetzes beim Verbrauchsgüterkauf:

- Nunmehr hat der BGH entschieden, dass § 439 Abs. 4 BGB im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 Abs. 1 Satz 1 BGB) entgegen seinem Wortlaut einschränkend anzuwenden ist. Die durch § 439 Abs. 4 BGB in Bezug genommenen Vorschriften über den Rücktritt (§§ 346 bis 348 BGB) greifen nur für die Rückgewähr der mangelhaften Sache selbst ein, sie führen beim Verbrauchsgüterkauf hingegen nicht zu einem Anspruch des Verkäufers auf Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Sache. Diese richtlinienkonforme Rechtsfortbildung ist erforderlich, weil eine Verpflichtung des Verbrauchers zur Zahlung von Wertersatz für die Nutzung mit Art. 3 der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht vereinbar ist.